

TOP 21 DER TAGESORDNUNG

# VOD-Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen

# Hintergrund und Inhalt des Antrags

Soweit die VOD-Einnahmen nicht vollständig nutzungsbezogen verteilt werden können, gilt aktuell folgende Unterscheidung:

Anteil nutzungsbezogene Verteilung	Verteilung der übrigen Einnahmen
50% und mehr	in VOD
unter 50%	in Fernseh- und Bildtonträgersparten

- ➔ Die Differenzierung ist nicht mehr praxisrelevant, weil die nutzungsbezogene Verteilung in VOD inzwischen 80 - 90% ausmacht. Der verbleibende Anteil, der nicht nutzungsbezogen verteilt werden kann, wird daher regelmäßig in den VOD-Sparten verteilt.
- ➔ Der Verteilungsplan soll an diese Entwicklung angepasst und geregelt werden, dass VOD-Einnahmen künftig stets in den VOD-Sparten verteilt werden (vergleichbar mit MOD).